

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00316 vom 22. Juni 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00316

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00316 du 22 juin 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00316 del 22 giugno 2009

Erwägungen

E. 3

3.1 Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer bei Ablauf des Wartejahres (August 2006) bis und mit Februar 2007 zu 100 % arbeitsunfähig war und ihm deshalb grundsätzlich ab dem 1. August 2006 bis Mai 2007 (Art. 88a Abs. 1 IVV; vgl. Erwägung 2.5) eine ganze Rente der Invalidenversicherung zustand (vgl. aber Erwägung 5.6).

Streitig und zu präzisieren ist jedoch der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine (ganze) Invalidenrente über diesen Zeitpunkt hinaus.

3.2 Die Beschwerdegegnerin macht geltend, seit März 2007 habe sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers verbessert. Aus ärztlicher Sicht sei ihm eine behinderungsangepasste Tätigkeit im Umfang von 100 % zumutbar. Bei voller Gesundheit könnte er ein Jahreseinkommen von Fr. 53'717.--, im Rahmen einer behinderungsangepassten Tätigkeit ein solches von Fr. 43'806.-- erzielen, was eine Erwerbseinbusse von Fr. 9'911.-- resp. einen Invaliditätsgrad von 18 % ergebe. Unter Berücksichtigung von Art. 88a Abs. 1 IVV bestehe seit dem 1. Juni 2007 kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente, weil der IV-Grad unter 40 % liege. Seit dem 18. April 2004 (richtig: 2007 [Urk. 10/27]) befinde sich der Beschwerdeführer im Strafvollzug. Die Rentenzahlungen würden deshalb per 30. April 2007 sistieren. Der Anspruch auf berufliche Massnahmen könne erst nach Beendigung des Strafvollzuges geprüft werden (Urk. 2/3).

3.3 Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, sein Gesundheitszustand habe sich nicht verbessert. Nach wie vor habe er täglich Schmerzen, welche ihn bei sämtlichen Arbeiten behinderten (Urk. 1, Urk. 3/1, Urk. 10/36 und Urk. 10/42). Dies ergebe sich aus der "ärztlichen Bestätigung" und dem Bericht von Y. ___ vom 7. Januar 2008 (Urk. 3/2) resp. 4. März 2008 (Urk. 3/4) sowie aus dem Bericht von Z. ___ vom 29. Februar 2008 (Urk. 3/3).

E. 4

4.1 Aus den medizinischen Akten geht hervor, dass sich der Beschwerdeführer am 16. August 2005 eine intraartikuläre Trümmerfraktur der Basis des Os metacarpale I rechts zuzog. Am 18. August 2005 nahm deshalb A. ___ eine offene Reposition und Osteosynthese mit Kondylenplatte- sowie Kirschnerdraht-Fixation vor (Urk. 10/7/20). In der Folge stellte sich auf der radialen Seite der metacarpalen Basis eine stehende Spornbildung ein, welche am 12. Dezember 2005 zusammen mit dem Osteosynthesematerial entfernt wurde (Urk. 10/7/17). Wegen persistierender Schmerzen

fÄhrte A.____ am 2. MÄrz 2006 eine Trapeziumresektionsarthroplastik nach Epping rechts durch (Urk. 10/7/14). In der Folge klagte der BeschwerdefÄhrer weiterhin Äber ausgeprÄgte Schmerzen des Daumengrundgelenkes. Nachdem eine Steroid-Infiltration zu keiner Verbesserung gefÄhrt hatte, wurde am 22. August 2006 von A.____ eine Arthrodesse des Daumengrundgelenkes rechts vorgenommen (Urk. 10/7/10). Am 25. Januar 2007 wurde das Osteosynthesematerial entfernt (Urk. 10/18/23).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Weiteren ist den medizinischen Akten zu entnehmen, dass der BeschwerdefÄhrer 2005 eine Kontusion der linken Tibia erlitt (Urk. 3/4 und Urk. 10/7/8; vgl. Urk. 10/7/11, wo allerdings von einem Bruch des Schienbeins rechts im September 2004 die Rede ist). In der Folge traten offenbar persistierend belastungsabhÄngige Schmerzen mit chronisch venÄser Insuffizienz bei Varicosis und postkontusionellen HautverÄnderungen sowie intermittierend belastungsabhÄngige Schmerzen am rechten Knie auf (Urk. 3/4). Im November 2006 wurden im Venenzentrum der Klinik D.____ die Krampfadern entfernt (Urk. 10/17/10).

E. 4.2

4.2.1Ä Ä A.____ erhob in seinem Bericht an die Beschwerdegegerin vom 20./23. Februar 2007 eine schwere intraartikulÄre TrÄmmerfraktur der Basis des Os metacarpale I rechts. Der Gesundheitszustand des BeschwerdefÄhrers sei stationÄr. Die ArbeitsfÄhigkeit kÄnne durch medizinische Massnahmen nicht verbessert werden. Es seien berufliche Massnahmen angezeigt. In der angestammten TÄtigkeit sei er seit dem 16. August 2005 bis heute zu 100 % arbeitsunfÄhig gewesen. Eine behinderungsangepasste TÄtigkeit sei ihm seit MÄrz 2007 ganztags zumutbar (Urk. 10/13/4).

4.2.2Ä Ä Der Kreisarzt der SUVA, B.____, hielt in seinem Bericht vom 16. April 2007 betreffend die gleichentags durchgefÄhrte Abschlussuntersuchung fest, es bestÄnden eine Bewegungs- und Belastungstoleranz des rechten Daumens wegen Bewegungsdefizits im Sattelgelenk nach Resektionsarthroplastik und zusÄtzlich eine BeweglichkeitseinschrÄnkung wegen des versteiften Daumengrundgelenkes sowie des leichten Beugedefizits im Daumengrundgelenk. Wegen der Beschwerden und BeweglichkeitseinschrÄnkungen in den genannten Gelenken und wegen Verminderung der rohen Kraft punkto Spitzgriff, SchlÄsselgriff und auch Grobgriff bestehe somit ein Handicap bzw. eine praktische VerunmÄglichung fÄr die Realisierung einer kÄrperlich fordernden Arbeit wie bis zuletzt (Urk. 10/18/15-16). Zumutbar seien grundsÄtzlich handwerklich leichte Arbeiten, jedoch keine TÄigkeiten mit stressrepetitiven Einwirkungen. Bei Einhaltung dieser Schonungskriterien bestehe an sich grundsÄtzlich eine Vermittlungs- und WiedereingliederungsfÄhigkeit an einem adaptierten Arbeitsplatz fÄr eine ganztÄgige TÄtigkeit (Urk. 10/18/16).

4.2.3Ä Ä C.____ vom RAD hielt in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2007 fest, nach der vorliegenden - umfassend und nachvollziehbar erscheinenden - Aktenlage sollte in der zuletzt angegebenen TÄtigkeit als Hilfsarbeiter wahrscheinlich keine ArbeitsfÄhigkeit mehr bestehen. Gleichzeitig kÄnnten leichte manuelle TÄigkeiten ohne stressrepetitive Einwirkungen ganztags zugemutet werden. Als Beginn der ArbeitsunfÄhigkeit kÄnne der 16. August 2005 (Unfalldatum) und als Beginn der ArbeitsfÄhigkeit MÄrz 2007 angenommen werden (Urk. 10/30/2).

4.2.4.4. In den Akten liegen im Weiteren die vom Beschwerdeführer eingereichten Berichte von Z. ____, FMH Handchirurgie und rekonstruktive Chirurgie, an Y. ____, FMH Allgemeine Medizin, vom 29. Februar 2008 (Urk. 3/3) sowie von Y. ____ an die Beschwerdegegnerin vom 4. März 2008 (Urk. 3/4).

Z. ____ diagnostizierte in seinem Bericht an Y. ____ vom 29. Februar 2008 persistierende Belastungsschmerzen des 1. Strahles rechts bei Status nach Osteosynthese einer intraartikulären Trümmerfraktur Basis Os metacarpale I rechts vom 18. August 2005 bei Status nach Osteosynthesematerialentfernung am 12. Dezember 2005, Status nach Trapeziumresektionsarthroplastik nach Epping vom 2. März 2006, Status nach Arthrodeese des Daumengrundgelenkes rechts vom 22. August 2006 und Status nach Osteosynthesematerialentfernung des Daumengrundgelenkes rechts vom 25. Januar 2007. Die ziehenden, belastungsabhängigen Schmerzen im 1. Strahl rechts seien nachvollziehbar. Der Kraftverlust sei deutlich und objektivierbar. Aufgrund der radiologischen Beurteilung seien die operativen Resultate gut. Die Belastbarkeit des Daumens dürfte jedoch bleibend reduziert sein. Man wisse, dass bei Resektionsarthroplastiken ein Kraftverlust von 30 % in Kauf genommen werden müsse. Beim Beschwerdeführer sei der Kraftverlust wahrscheinlich eher höher. Er komme zum Schluss, dass schwere manuelle Belastbarkeiten bleibend nicht mehr möglich seien. Wie hoch der entsprechende Arbeitsaufwand sei, sollte durch die SUVA resp. die Invalidenversicherung zusammen mit dem behandelnden Arzt, A. ____, festgelegt werden (Urk. 3/3).

Y. ____ erhob in seinem Bericht an die Beschwerdegegnerin vom 4. März 2008 einen Status nach mehreren Operationen bei intraartikulärer Trümmerfraktur der Basis Os metacarpale rechts, eine chronisch venöse Insuffizienz linkes Bein bei Varicosis, einen Status nach Kontusion linker Unterschenkel sowie intermittierend ein femoro-patellares Schmerzsyndrom rechts. Aufgrund des Zustandes nach Daumenfraktur rechts und Kontusion des linken Unterschenkels mit postkontusionellen Veränderungen und Varicosis sei der Beschwerdeführer in seiner Arbeitsfähigkeit stark eingeschränkt. Mit Mühe könne er zur Zeit jeweils einen halben Tag leichte körperliche Arbeit ausführen. Bezüglich der linken Hand verweise er auf den Spezialbericht von Z. ____ vom 29. Februar 2008. Bezüglich linkem Unterschenkel sei demnächst eine spezialärztliche Untersuchung geplant (Urk. 3/4).

4.3.1

Vorab ist festzuhalten, dass (Verlaufs-)Berichte der behandelnden (Spezial-) Ärztinnen und Ärzte - im Hinblick auf die Verschiedenheit von Behandlungs-/Therapieauftrag einerseits und Begutachtungsauftrag andererseits - nicht als medizinische Administrativgutachten gelten. Dies heisst nicht, dass die IV-Stelle in jedem Fall ein internes versicherungsärztliches oder ein externes Administrativgutachten einzuholen hätte. Der Verzicht auf Beweiserweiterungen und das alleinige Abstellen auf Berichte der behandelnden Ärztinnen und Ärzte (der unterschiedlichen Fachrichtungen) sind jedoch nur zulässig, wenn diese ein stimmiges und vollständiges Bild des Gesundheitszustandes abgeben (Urteil der II. sozialrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes vom 5. September 2007 in Sachen A., I 828/06, Erwägung 4.3, mit Hinweisen).

Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ist dies vorliegend der Fall.

4.3.2 Aufgrund der medizinischen Akten steht fest, dass der Beschwerdeführer unter Beschwerden im Bereich des Daumengrundgelenkes rechts sowie im Bereich des linken Unterschenkels und des rechten Knies leidet.

4.3.3 Was die Daumenproblematik betrifft, so gehen die behandelnden Spezialärzte, A. ___ und Z. ___, und der Kreisarzt, B. ___, in den genannten Berichten vom 20./23. Februar 2007 (Urk. 10/13), 29. Februar 2008 (Urk. 3/3) resp. 16 April 2007 (Urk. 10/18/14-16) übereinstimmend davon aus, dass - nach der intraartikulären Trümmerfraktur des Daumengrundgelenkes rechts am 16. August 2005 sowie der in diesem Zusammenhang durchgeführten Operationen - die Beweglichkeit, die Belastbarkeit sowie die Kraft des rechten Daumens bleibend eingeschränkt sind und der Beschwerdeführer deshalb nicht - mehr - in der Lage ist, mittelschwere und schwere manuelle Tätigkeiten auszuüben. Einig sind sie sich sodann auch darin, dass er trotz der genannten Einschränkungen leichte manuelle Tätigkeiten ohne stressrepetitive Einwirkungen ganztags ausüben kann. A. ___ betrachtet die Ausübung solcher (behinderungsangepasster) Tätigkeiten ab anfangs März 2007 als zumutbar (Urk. 10/13/4), was angesichts der Tatsache, dass die letzte Operation im Januar erfolgte, überzeugend erscheint.

Y. ___ kam in seinem Bericht an die Beschwerdegegnerin vom 4. März 2008 zwar zum Schluss, der Beschwerdeführer sei mitunter aufgrund des Zustandes nach Daumenfraktur in seiner Arbeitsfähigkeit stark eingeschränkt; mit Mühe könne er zur Zeit jeweils einen halben Tag leichte körperliche Arbeit ausüben. Bezüglich der linken Hand verwies er indessen ausdrücklich auf den Bericht von Z. ___ vom 29. Februar 2008 (Urk. 3/4).

Mit C. ___ vom RAD kann deshalb angenommen werden, dass die Beschwerden im Bereich des Daumengrundgelenkes rechts seit März 2007 der vollzeitlichen Ausübung einer behinderungsangepassten Tätigkeit nicht mehr entgegenstehen.

4.3.4 Zur Problematik im Bereich des linken Unterschenkels sowie des rechten Knies hat sich ärztlicherseits lediglich Y. ___ in seinem Bericht an die Beschwerdegegnerin vom 4. März 2008 (Urk. 3/4) geäußert, wobei er die Auffassung zu vertreten scheint, der Beschwerdeführer sei auch dadurch in seiner Arbeitsfähigkeit stark eingeschränkt.

Dazu ist zu bemerken, dass die von Y. ___ in diesem Zusammenhang erhobenen Diagnosen einer chronisch venösen Insuffizienz (des linken Beines) bei Varicosis, eines Status nach Kontusion linker Unterschenkel im Jahre 2005 sowie eines intermittierenden femoro-patellaren Schmerzsyndroms die vollzeitliche Ausübung (zumindest) leichterer Tätigkeiten aller Erfahrung nach nicht ausschliessen. Warum dies beim Beschwerdeführer der Fall sein soll, tut Y. ___ nicht begründet dar und ist auch nicht ersichtlich. Letzteres gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer in seiner Anmeldung an die Beschwerdegegnerin vom 23. Dezember 2006 die - seit 2004 resp. 2005 bestehenden (vgl. Urk. 10/7/11 und Urk. 3/4) - Beschwerden im Bereich des linken Unterschenkels sowie des rechten Knies mit keinem Wort erwähnt hat, ebenso wenig in seinen Einwendungen vom 23. August und 12. September 2007 (Urk. 10/36 und Urk. 10/42) gegen den Vorbescheid vom 7. August 2007 (Urk. 10/33). Dies wäre aber zu

Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 76 Erw. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die bis 1998 betriebliche durchschnittliche Arbeitszeit von wörtlich 41,9 Stunden, seit 1999 von 41,8 Stunden, seit 2001 von 41,7, seit 2004 von 41,6 und seit 2006 von 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft 9-2009 S. 98 Tabelle B9.2; BGE 129 V 484 Erw. 4.3.2, 126 V 77 f. Erw. 3b/bb, 124 V 322 Erw. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 Erw. a).

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). Dabei ist zu beachten, dass allfällige bereits bei der Parallelisierung der Vergleichseinkommen mitverantwortliche invaliditätsfremde Faktoren im Rahmen des sogenannten Leidensabzuges nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen (BGE 134 V 322 Erw. 5.2).

Die Beschwerdegegnerin geht davon aus, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall nach wie vor bei der G., Zementwaren, als Hilfsarbeiter tätig wäre und dort ein Jahreseinkommen von Fr. 53'717.-- (= Fr. 22.65 pro Stunde [vgl. Urk. 10/7/22] x 41,6 Stunden pro Woche x 52 Wochen : 12 x 13 x 1,012 [Nominallohnerhöhung 2006]) erzielen würde (Urk. 10/31 und Urk. 2/3 Seite 2). Demgemäss setzte sie das hypothetische Valideneinkommen auf Fr. 53'717.-- fest, was der Beschwerdeführer nicht beanstandet hat.

E. 5.4

5.4.1 Zur Bemessung des Invalideneinkommens zog die Beschwerdegegnerin den monatlichen Durchschnittslohn von Männern für einfache und repetitive Tätigkeiten im gesamten privaten Sektor gemäss LSE 2004 heran und gewährte ihm einen leidensbedingten Abzug von 25 % (Urk. 10/31).

5.4.2.2 Vorab ist zu bemerken, dass Referenzpunkt für die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit der hypothetische ausgeglichene Arbeitsmarkt ist. Der Begriff umschliesst einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach bestimmten Stellen; andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offen hält, und zwar sowohl bezüglich der verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes. Letzteres gilt auch im Bereich der un- und angelernten Arbeitnehmer. Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich im Einzelfall, ob die invalide Person die Möglichkeit hat, ihre restliche Erwerbsfähigkeit zu verwerten und ob sie ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen vermag oder nicht (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 16. Juli 2003 in Sachen C., I 758/02, unter Verweis auf BGE 110 V 276 Erw. 4b und ZAK 1991 S. 320f. Erw. 3b). Daraus folgt, dass für die Invaliditätsbemessung nicht darauf abzustellen ist, ob ein Invalider unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob er die ihm verbliebene Arbeitskraft noch nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 16. Juli 2003 in Sachen C., I 758/02, unter Verweis auf AHI 1998 S. 291). Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit darf dabei nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden. Insbesondere kann von einer Arbeitsgelegenheit dort nicht gesprochen werden, wo die zumutbare Tätigkeit nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb zum Vornherein als ausgeschlossen erscheint (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 2. Februar 2005 in Sachen R., I 394/04, Erwägung 3.1, mit Hinweisen).

Das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht wie auch das heutige Bundesgericht haben mehrfach erkannt, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt selbst Versicherten, welche nur noch einen Arm gebrauchen können, eine genügend weite Palette beruflicher Tätigkeiten für eine wirtschaftliche Verwertung der verbliebenen Leistungsfähigkeit bietet. Den wegen einer Einarmigkeit zu erwartenden erwerblichen Einbussen kann in aller Regel durch Gewährung eines behinderungsbedingten Abzuges von den Tabellenlöhnen gemäss Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) Rechnung getragen werden (vgl. Urteil der I. sozialrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes vom 11. Dezember 2007 in Sachen B., I 74/07, Erwägung 4.1, mit Hinweisen).

Gemäss den vorliegenden ärztlichen Feststellungen ist beim Beschwerdeführer der Einsatz der rechten Hand im Rahmen einer erwerblichen Tätigkeit zwar limitiert, gänzlich ausgeschlossen ist er aber nicht (vgl. Erwägung 4). Nach dem Gesagten kann daher ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass es ihm möglich und zumutbar ist, seine Restarbeitsfähigkeit zu verwerten. Auf dem für die Invaliditätsbemessung massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt bestehen durchaus Stellen, die der Beeinträchtigung des Beschwerdeführers Rechnung tragen. Zu denken ist namentlich an einfache Überwachungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten sowie an die Bedienung und Überwachung von (halb-)automatischen Maschinen oder Produktionseinheiten (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 2.

Februar 2005 in Sachen R., I 394/04, Erwigung 3.2, mit Hinweisen).

5.4.3  Der Zentralwert fur die im Jahr 2006 mit einfachen und repetitiven Tatigkeiten beschaftigten Manner im privaten Sektor betrug Fr. 4'732.-- pro Monat (LSE 2006, Tabelle TA1, Seite 25), was unter Bericksichtigung einer betriebsublichen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 41,7 Stunden im Jahr 2006 (vgl. die Volkswirtschaft 5-2009, Tabelle B9.2, Seite 94) einen Monatslohn von Fr. 4'933.10 resp. einen Jahreslohn von Fr. 59'197.20 (= Fr. 4'933.10 x 12) ergibt.

 Das statistische Durchschnittseinkommen von Mannern, welche im Jahre 2006 einfache und repetitive Arbeiten im verarbeitenden Gewerbe verrichteten, betrug Fr. 4'684.-- (vgl. LSE 2006 TA1/Ziffern 36 und 37 Seite 25). Bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Sektor 2 (Produktion) von 41,4 Stunden im Jahre 2006 (vgl. Die Volkswirtschaft 5-2009, Tabelle B9.2 Seite 94) resultiert ein monatlicher Verdienst von Fr. 4'847.90 resp. ein Jahresverdienst von Fr. 58'174.80 (= Fr. 4'847.90 x 12).

 Der vom Beschwerdefuhrer ohne Gesundheitsschaden als Hilfsarbeiter bei der - mit der Herstellung von Zementwaren befassten (Urk. 10/7/11) - G.____ hypothetisch erzielbare Lohn von Fr. 53'717.-- liegt somit rund 8 % unter dem statistischen Durchschnittslohn fur einfache und repetitive Arbeiten im verarbeitenden Gewerbe von Fr. 58'174.80. Da das Gehalt des Beschwerdefuhrers, welcher keine Berufsausbildung abgeschlossen hat (Urk. 10/1/4) und schlecht deutsch spricht (Urk. 3/1), bei der G.____ demnach deutlich unter den branchenublichen Ansatzen lag, erscheint fraglich, ob er als Hilfsarbeiter in einer anderen Branche den betreffenden Durchschnittslohn erreichen konnnte. Es rechtfertigt sich daher, den ermittelten Durchschnittslohn aller Branchen fur Hilfsarbeiter von Fr. 59'197.20 entsprechend um 8 % auf Fr. 54'461.40 (= 0,92 x Fr. 59'197.20) zu kurzen (vgl. Erwigung 5.2).

 Im Weiteren ist in Betracht zu ziehen, dass der Beschwerdefuhrer aufgrund seiner gesundheitlichen Einschrankungen auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz mit einem gesunden Mitbewerber benachteiligt ist, was sich erfahrungsgemass auf das Lohnniveau auswirkt. Nicht gegeben sind die Abzugskriterien des Alters (vgl. Urteil des Eidgenossischen Versicherungsgerichtes vom 18. Mai 2006 in Sachen V., I 37/06, Erwigung 4.2.2, mit Hinweisen) sowie der Nationalitat bzw. Aufenthaltskategorie (vgl. Urteil des Eidgenossischen Versicherungsgerichtes vom 25. Juli 2005 in Sachen N., I 174/05, Erwigung 2.7, mit Hinweisen), ebenso wenig dasjenige der Teilzeitbeschaftigung. Unter diesen Umstanden erscheint der von der Beschwerdegegnerin gewahrte Abzug von 25 % (vgl. Urk. 8/18, Urk. 8/31 und Urk. 2 Seite 4) als usserst grosszugig bemessen.

5.4.4  Das zumutbare hypothetische Invalideneinkommen 2006 ist demgemass auf Fr. 40'846.05 (= 0,75 x Fr. 54'461.40) festzusetzen. Ausgehend vom ermittelten hypothetischen Valideneinkommen 2006 von Fr. 53'717.-- resultiert somit eine Erwerbseinbusse von Fr. 12'870.95 resp. ein Invaliditatsgrad von gerundet 24 %.

5.5  Wie dargelegt, ist von einer 100%igen Arbeitsfahigkeit des Beschwerdefuhrers in einer behinderungsangepassten Tatigkeit ab dem 1. Marz 2007 auszugehen. Demgemass stande dem Beschwerdefuhrer grundsatzlich ab dem 1. Juni 2007 keine Rente mehr zu (Art. 88a Abs. 1 IVV und Art. 28 Abs. 1 IVG; vgl. Erwigung 2.5).

weiterhin tätig sein. Hinsichtlich des qualitativen Aspektes resultiert demnach in prognostischer Hinsicht keine invaliditätsbedingte Schlechterstellung der Möglichkeiten. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern berufliche Umschulungsmassnahmen eingliederungswirksam wären, mithin zu einer wesentlichen Verbesserung der Verdienstmöglichkeiten beizutragen oder vor Verlust der noch vorhandenen Erwerbsfähigkeit zu schützen vermöchten (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 29. März 2005 in Sachen S., I 271/04, Erwägung 6.2).

7. Demgemäss ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde festzustellen, dass die mit Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 9. Januar 2008 mit Wirkung ab 1. Januar bis 30. April 2007 zugesprochene ordentliche Kinderrente (zur Rente des Beschwerdeführers [Urk. 2/2]) bis 31. Mai 2007 auszurichten ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

8. Gemäss dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

9. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 600.-- als angemessen. Ausgangsgemäss ist diese dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird festgestellt, dass die mit Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 9. Januar 2008 mit Wirkung ab 1. Januar bis 30. April 2007 zugesprochene ordentliche Kinderrente (zur Rente des Beschwerdeführers) bis 31. Mai 2007 auszurichten ist. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. ____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.